

GASTKOMMENTAR

Ohne Ausnahme

Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel hat das Bundeskabinett für seine Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hinter sich gebracht. Der Rückhalt gilt sowohl für die Abstriche bei der Förderung von Ökostrom als auch für die Einschränkungen der Umlagebefreiungen energieintensiver Industrieunternehmen. Letzteres verursacht bei den betroffenen Unternehmen Alpträume, ist aber dem Beschluss der Kommission zur förmlichen Eröffnung des EU-Beihilfverfahrens geschuldet. Darin macht die Kommission deutlich, dass durch die noch geltenden Umlagebefreiungen den begünstigten Unternehmen ein selektiver Vorteil gewährt werde, der den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt „wahrscheinlich“ verfälsche.

Die derzeit geltenden EU-Umweltleitlinien für die staatlichen Beihilfen sehen derartig massive Umlagebefreiungen jedoch nicht vor. Gabriels Eckpunkte gehen in die richtige Richtung und kommen dabei den Angriffspunkten der Kommission entgegen. So sollen ab 2017 die Förderhöhen über wettbewerbliche Ausschreibungen ermittelt werden, zur besseren Marktintegration der erneuerbaren Energien soll eine verpflichtende Direktvermarktung eingeführt und alle Stromverbraucher, auch die energieintensiven Unternehmen, sollen „angemessen“ an den Kosten beteiligt werden.

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Unternehmen soll zwar weiter geschützt, zugleich aber „die Reform des EEG europarechtskonform ausgestaltet“ werden. Gabriels Eckpunkte enthalten mutige, dem Binnenmarktprinzip geschuldete Reformansätze, insbesondere zur verpflichtenden Direktvermarktung.

Danach sollen große Anlagenbetreiber ihren Grünstrom direkt vermarkten, und zwar zeitlich sowie ab 2015 nach Leistungsmengen degressiv gestaffelt: alle Neuanlagenbetreiber mit einer Mindestleistung von 500 kW, ab 2016: 250 kW und ab 2017: 100 kW.

Darüber hinaus wird das Grünstromprivileg „in allen bisherigen Varianten gestrichen“, das bisher einen stark verringerten EEG-Umlagesatz vorsieht, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen 50 Prozent seines Stromportfolios von inländischen Erzeugern von grünem Strom bezogen hat. Gegen das Grünstromprivileg hat die EU-Kommission erhebliche europarechtliche Bedenken, weil es auf eine diskriminierende Förderung des deutschen Grünstroms ausgerichtet ist.

Diese guten Reformansätze sollte der Wirtschaftsminister aber nicht selber dadurch schmälern, indem er weiter auf Konfrontationskurs mit der EU-Kommission bleibt und den Beihilfetatbestand, also die selektiven Begünstigungseffekte zugunsten der energieintensiven Unternehmen, leugnet.

Ein erfolgreicher EEG-Deal mit der Kommission läuft nur im Rahmen der Spielregeln der EU-Beihilfekontrolle, wie sie von der ständigen Rechtsprechung des EuGH zu staatlich dirigierte Umlagenförder- und -befreiungssystemen und damit als Beihilfetatbestände definiert worden sind. Hierüber mit der EU-Kommission zu streiten behindert eine Lösung der Probleme. Und dass Spielregeln einzuhalten sind, weiß jedes Pokerface.

Der Autor ist Direktor am Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Uni Bonn. Sie erreichen ihn unter:
gastautor@handelsblatt.com

Ein EEG-Deal mit der EU-Kommission muss gültige Spielregeln beachten, meint **Christian Koenig**.

